

Bildungsdirektion Kanton Zürich Volkschulamt Herr lic. iur. Matthias Schweizer Walchestrasse 21 Postfach 8090 Zürich

matthias.schweizer@vsa.zh.ch

Zürich, 20. Mai 2022

VZGV Geschäftsstelle

Mainaustrasse 30 Postfach 8034 Zürich Telefon 044 388 71 88 Telefax 044 388 71 80 www.vzgv.ch sekretariat@vzgv.ch

Federas, Stiftung Chance, Institut für Verwaltungs-Management und die Interessengemeinschaft ICT Zürcher Gemeinden sind Partner-Organisationen des VZGV.

Musikschulverordnung; Konsultation

Sehr geehrter Herr Schweizer

Mit E-Mail vom 12. Mai 2022 erhält der Verein Zürcher Gemeindeschreiber und Verwaltungsfachleute VZGV die Gelegenheit, sich zur geplanten neuen Musikschulverordnung zu äussern. Hierfür danken wir Ihnen und nehmen dazu gerne wie folgt Stellung:

1. Generelle Würdigung

Die Eckpunkte der vorliegenden Musikschulverordnung als Vollzugserlass zum neuen Musikschulgesetz wurden bereits in engem Austausch mit dem Verband Zürcher Musikschulen (VZM) ausgearbeitet und stützen sich weitgehend auf die konsolidierten Finanzzahlen, die der Verband bei den Mitgliedern erhoben hat. Gemäss Rückmeldung des VZM sind die Musikschulen mit der vorliegenden Umsetzung einverstanden. Der Verband Zürcher Schulpräsidien sowie der GPV werden ebenfalls zur Vernehmlassung eingeladen.

Inhaltlich sorgt das neue Musikschulgesetz für deutlich höhere Kantonsbeiträge an die Musikschulen. Gleichzeitig muss der Kanton die Musikschulen neu anerkennen. Dabei soll auf die heute schon bestehenden und bewährten Strukturen und Angebote abgestützt werden. Die Umsetzung des neuen Musikschulgesetzes soll weder bei den Gemeinden noch beim Kanton zu einem wesentlichen administrativen Mehraufwand führen.

Die neue Musikschulverordnung wird aus Sicht des VZGV grundsätzlich unterstützt.

2. Vernehmlassung im Einzelnen

Die neue Musikschulverordnung enthält keine konkreten Ausführungen zur generellen Organisation der Musikschulen. Es wird z. B. nicht vermerkt, dass an einer Musikschule eine Schulleitung einzusetzen ist. Es wird zwar «nebenbei» eine Schulleitung erwähnt, Ausführungen zur konkreten Ausgestaltung dieser Funktion lassen sich jedoch nicht finden.

Aus Sicht der Gemeinden wäre es wünschenswert, dass bereits in der Musikschulverordnung die Anstellung einer Schulleitung aufgenommen wird. Nur so kann ein geordneter Betrieb an einer professionellen Musikschule sichergestellt werden (Qualitätssicherung, Qualitätsüberprüfung, Personalführung, Organisation usw.)



In der neuen Musikschulverordnung ist vermerkt, dass die Beiträge des Kantons periodisch überprüft und angepasst werden. Präziser wäre, wenn bereits in der Musikschulverordnung diese Periodizität klar mit «jährlich» bezeichnet würde. So wäre sichergestellt, dass die Beiträge immer aktuell sind; sie wären den jeweiligen aktuellen Gegebenheiten angepasst und die Lohnentwicklung des Personals wäre berücksichtigt.

Zu Verunsicherung führt immer wieder auch die Frage, in wessen Verantwortung die Zurverfügungstellung von geeigneten Räumlichkeiten liegt. Ist dies die Standortgemeinde resp. die dortige Volksschule oder ist es die Trägerschaft resp. die Musikschule selbst? Es wäre wünschenswert, wenn sich die Verordnung zu dieser Frage klar äussern würde, denn schlussendlich geht es hierbei auch um die Übernahme der entsprechenden Kosten.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Vernehmlassung und bitten Sie, unsere Bemerkungen und Anregungen aufzunehmen und im Rahmen der weiteren Bearbeitung der Vorlage zu berücksichtigen.

Freundliche Grüsse

Thomas-Peter Binder Präsident VZGV Brigit Frick

Fachsektion Gemeindeschreiber/in

K. Frick